

## Allgemeines

Zu den Dienstleistungen, die die Kiwa International Cert GmbH (nachfolgend Kiwa genannt) künftigen und bestehenden Kunden anbietet, zählen Prüfungen und Zertifizierungen im Rahmen anerkannter, angemessener Standards. Um die Zertifizierung zu bekommen und diese aufrecht zu erhalten, muss der Kiwa Kunde seine Managementsysteme Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Standards bringen und halten, sowie Kiwa freien Zugang für die Prüfung der Managementsysteme auf Übereinstimmung mit den Standards gewähren.

Die von Kiwa erteilte Zertifizierung bezieht sich nur auf die Unternehmensprozesse die im Rahmen des Managementsystems beschrieben werden, das von Kiwa zertifiziert ist. Für bestimmte Zertifizierungsverfahren muss der Inhalt dieses Dokumentes erweitert werden. Dies geschieht separat für das jeweils betroffene Verfahren. Für etwaige Produktmängel verbleibt die alleinige Verantwortung beim Kunden. Er wird Kiwa von allen daraus folgenden Ansprüchen freihalten. Die erteilte Zertifizierung entlässt den Kunden nicht aus seinen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den von Kiwa zertifizierten Managementsystemen.

## Zertifizierung

### Kiwa

Kiwa ist ein Unternehmen der Kiwa-Gruppe, das sich in einem Angebot oder einem anderen Dokument auf diese Zertifizierungssatzung bezieht.

### Zertifizierungssatzung

Für die Rechte und Pflichten der Parteien gilt ausschließlich diese Zertifizierungssatzung. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass diese Bedingungen unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Sollten eine oder mehrere Klauseln aus irgendeinem Grund von einem Gericht als ungültig angesehen werden, bleiben alle anderen Bedingungen gültig. Die Parteien werden die ungültige Klausel durch eine gültige Klausel ersetzen, die dem in der ungültigen Klausel angestrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.

### Grundsätze

Der Kunde wird alle Bedingungen erfüllen, die für die Erteilung des Zertifikates erforderlich sind, einschließlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstiger Regelungen der zuständigen Stellen sowie aller zur Erteilung des Zertifikates einzuhaltenden Regelungen, Vorschriften und Forderungen von Behörden oder anderer begründeter Anforderungen von Kiwa, die für die Erteilung und Aufrechterhaltung des Zertifikates erforderlich sind. Der Kunde garantiert hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen und die Richtigkeit aller Informationen, die er Kiwa im Rahmen dieser Zertifizierungssatzung überlässt.

### Antrag auf Zertifizierung

Der Kunde wird gebeten, den Fragebogen von Kiwa auszufüllen; es bildet die Grundlage für ein Angebot entsprechend den jeweils gültigen Akkreditierungs- bzw. Benennungsregeln.

Anschließend wird Kiwa dem Kunden ein Angebot und eine zugehörige Zertifizierungssatzung übersenden. Mit Rücksendung der unterschriebenen Zertifizierungssatzung erteilt der Kunde den Auftrag. Kiwa wird die Zertifizierung mit den gebotenen Fachkenntnissen und angemessener Sorgfalt erbringen. Kiwa kann Name, Adresse und Geltungsbereich des Vertragspartners veröffentlichen.

## Voraudit

Auf Wunsch des Kunden kann ein Voraudit beim Kunden durchgeführt werden, um den Stand der Zertifizierungsbereitschaft zu ermitteln. Ein Voraudit ist nicht Bestandteil des Zertifizierungsaudits. Auditzeiten können durch ein Voraudit nicht reduziert werden.

## Der Prozess der Zertifizierung

Welche Dienstleistungen im Detail zu erbringen sind, wird zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart. Die wichtigsten Stufen des Zertifizierungsverfahrens werden im Folgenden skizziert. Die Auswahl des Auditorenteams obliegt der Zertifizierungsstelle Kiwa. Das Erstzertifizierungsaudit eines Managementsystems muss in zwei Stufen durchgeführt werden.

### Dokumentationsprüfung (Stufe 1 - Audit)

Kiwa auditiert die Managementsystem-Dokumentation des Kunden vor Ort und erstellt einen Stufe 1 Bericht, den der Kunde erhält. Der Geltungsbereich des Managementsystems und des/der Standort(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung wurden ermittelt. Die Ressourcen sowie die Einzelheiten für das Stufe 2 – Audit werden mit dem Kunden abgestimmt. Zwischen dem Stufe 1 - und dem Stufe 2 – Audit soll ein Abstand liegen, der es dem Kunden ermöglicht, ggBfs. vorliegende kritische Feststellungen zu beheben, da kritische Feststellungen im Stufe 2 – Audit bei Nichtbeseitigung zu Abweichungen und somit zu einer Nachauditierung führen können. Sollte aus Kundenwunsch das Audit Stufe 2 zeitlich direkt auf Stufe 2 folgen, so sind die Kosten für das Stufe 2 Audit zu entrichten, auch wenn es abgebrochen wird bzw. ein komplettes Nachaudit erfolgen muss.

### Zertifizierungsaudit (Stufe 2 - Audit)

Der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Stufe 2 – Audit bereit ist. Vor Beginn des Audits erstellt Kiwa einen Auditplan. Das Auditteam bespricht im Eröffnungsgespräch mit der Geschäftsleitung des Kunden die Einzelheiten des Audits. In der Abschlussbesprechung werden die Auditergebnisse zusammengefasst. Der Auditleiter wird alle im Laufe des Audits festgestellten Beobachtungen, allgemeine Anmerkungen und Abweichungen mit dem Kunden besprechen. Wenn erforderlich wird das Auditteam versuchen, eine Einigung mit dem Kunden über ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen zu erzielen. Das Auditteam erstellt einen Auditbericht. Er enthält die Ergebnisse des Audits und den Umfang der Zertifizierung.

### Erteilung der Zertifizierung

Kiwa erteilt dem Kunden die Zertifizierung sowie das Zertifikat, wenn alle Korrekturmaßnahmen, die die Auditoren ermittelt haben, vom Kunden mit einer Maßnahme und Termin belegt, bzw. Maßnahmen eingeleitet oder abgeschlossen sind. Bei Nichteinhaltung der genannten Punkte wird die Ausstellung des Zertifikates verweigert. Das Zertifikat beschreibt entsprechend den jeweiligen Akkreditierungsregeln im Detail den Standard, der zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt wird sowie den Umfang des Managementsystems, der Produkte und Dienstleistungen, auf die sich das Zertifikat bezieht.

Das Zertifikat bescheinigt dem Kunden keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen. Jedwede Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.

### Zeichensatzung

Die Zeichensatzung (Logo) der Kiwa ist in Verbindung mit dem Hinweis auf die Zertifizierung des Managementsystems z. B. in Broschüren, auf Briefpapier, auf



Internetseiten möglich. Das Logo der Kiwa muss maßstäblich verwendet werden. Es darf nicht auf Produkten oder deren Verpackungen oder deren Begleitinformationen angebracht werden, so dass auf eine Produktzertifizierung geschlossen werden könnte. Die Verwendung der Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten ist nicht zulässig. Die Zeichensatzung ist nur für die Dauer der Zertifizierung erlaubt. Das Recht für die Benutzung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung. Zeichen der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen dürfen nur auf dem Zertifikat dargestellt werden.

Eine separate Darstellung der Zeichen ist nicht erlaubt. Das geistige Eigentum und alle Nutzungsrechte am Zertifizierungszeichen oder anderen Namen oder Logos verbleiben bei Kiwa; es ist nicht verkäuflich. Kiwa überprüft die Verwendung der Logos oder Zertifizierungszeichen bei den nachfolgenden Überwachungsaudits.

Die Nutzung des MAAS-BGW-Zeichens außerhalb des Zertifikats erfolgt nach der Zeichensatzung der BGW und muss von dem zertifizierten Unternehmen direkt bei der BGW beantragt werden.

### **Aufrechterhaltung der Zertifizierung**

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung müssen mindestens einmal im Jahr Überwachungsaudits durchgeführt werden. Das Datum der Überwachungsaudits darf nicht mehr als 12/24 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen.

Bei den Überwachungsaudits wird festgestellt, ob die Zertifizierung des Kunden aufrechterhalten werden kann. Kiwa überprüft die Zertifizierung des Kunden mindestens jährlich durch Überwachungsaudits und vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit im dritten Jahr. Das Rezertifizierungsaudit muss innerhalb der Zertifikatslaufzeit durchgeführt werden, ansonsten ist eine neue Zertifizierung mit erhöhtem Aufwand durchzuführen. Alle Laufzeiten beziehen sich jeweils auf den Termin der Durchführung des Erstaudits.

Der Kunde hat Kiwa ohne Verzögerung über alle wesentlichen Veränderungen am Managementsystem oder über alle anderen Umstände zu unterrichten, die sich auf die Gültigkeit der Zertifizierung auswirken können, z.B.: Adressänderungen, weitere Geschäftsstellen, Mitarbeiterzahlen, Verfahrensänderungen, Inhaberwechsel, Veränderungen des Scopes / Umfangs usw. Kiwa wird darauf angemessen reagieren, ggf. mit einem Besuch oder einer Änderung der Zertifizierung oder Veränderung des Auditaufwandes.

Kiwa informiert seine Kunden rechtzeitig über zertifizierungsrelevante Änderungen.

### **Zugang der Akkreditierungsstelle bzw. Benennungsstelle (KBA)**

Der Kunde gewährt der Akkreditierungsstelle bzw. der Benennungsstelle (KBA) oder deren Vertretern Zugang zu jedem Teil des Audits oder Überwachungsaudits, damit diese sich von einer Überprüfung des Managementsystems durch die Zertifizierungsstelle unter Einhaltung der Akkreditierungs- bzw. Benennungsanforderungen überzeugen kann. Der Kunde hat kein Recht, eine solche Bitte der Akkreditierungsstelle bzw. Benennungsstelle (KBA) oder von deren Vertretern abzulehnen.

### **Zugang der Zertifizierungsstelle.**

Der Kunde gewährt der Zertifizierungsstelle oder deren Vertreter Zugang zu jedem Teil des Audits oder Überwachungsaudits, damit diese sich in Form eines Wittnessaudits davon überzeugen kann, dass die Regelungen der Zertifizierungsstelle bezüglich der Auditierung eingehalten werden. Der Kunde hat kein Recht, eine solche Bitte der Zertifizierungsstelle abzulehnen.

### **Aussetzung, Entzug oder Aufhebung, Zertifizierung, Veröffentlichung der Zertifizierung**

Kiwa behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Zertifizierungssatzung oder anderen Vorkommnissen die Zertifizierung jederzeit auszusetzen, zu entziehen, zu reduzieren, auszuweiten oder aufzuheben. In einem solchen Fall erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung mit einer Frist von drei Monaten. Die Frist kann reduziert werden, wenn die Kiwa bekannten Umstände dies erfordern. Wenn Kiwa entsprechende Maßnahmen für notwendig hält, wird sie den Kunden darüber umfassend informieren und ihm Gelegenheit für Korrekturmaßnahmen geben, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Kiwa behält sich vor, die bevorstehenden Maßnahmen zu veröffentlichen. Kiwa ist gemäß ISO 17021 aufgefordert eine Liste mit zertifizierten Kunden zu pflegen und ggf. zu veröffentlichen. Diese Liste enthält Angaben zu Unternehmensbezeichnung, Adresse, zutreffenden normativen Dokumente, Geltungsbereich und geografischem Standort. Während der Aussetzung der Zertifizierung bleibt das Zertifikat gültig, es muss jedoch spätestens nach 6 Monaten (120 Tagen VDA Bd.6.x) durch entsprechende Maßnahmen wieder in Kraft treten. Anderenfalls wird es endgültig zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt. Die Aussetzung (Suspendierung) wird durch die Zertifizierungsstelle veröffentlicht. Die Werbung und die Zeichensatzung mit der Zertifizierung muss während dieser Zeit eingestellt werden.

### **Entzug im Rahmen einer Zertifizierung nach ISO27001 und ISO 27019 (BNetzA)**

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, das Zertifikat zu jeder Zeit während der Gültigkeitsdauer auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegen. Das Zertifikat ist z. B. auszusetzen, wenn die antragstellende Organisation notwendige Korrekturmaßnahmen während der vereinbarten Frist nicht durchgeführt hat. Die Zertifizierungsstelle muss die Bundesnetzagentur unverzüglich über die Aussetzung bzw. Rücknahme des Zertifikats mit E-Mail an [it-sicherheitskatalog@bnetza.de](mailto:it-sicherheitskatalog@bnetza.de) informieren. Sofern die Bundesnetzagentur ihrerseits Kenntnis davon erlangt, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegen, leitet sie diese Information an die betreffende Zertifizierungsstelle weiter.

### **Einsprüche**

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten. Einsprüche werden unabhängig von den am Verfahren beteiligten Personen behandelt. Der Einspruchsführer wird regelmäßig über den Fortgang sowie die abschließende Entscheidung informiert.

### **Beschwerden**

Beschwerden und Reklamationen über die Zertifizierungsstelle können schriftlich oder mündlich an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Sie werden unabhängig bewertet und bearbeitet, das Ergebnis wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Beschwerden über zertifizierte Kunden seitens Dritter werden an den Kunden weitergeleitet.

Die vom Kunden einzuleitenden Korrekturmaßnahmen werden, wenn notwendig durch ein kurzfristig angekündigtes Audit oder bei dem nächsten planmäßigen Audit auf ihre Wirksamkeit hin begutachtet. Kommt keine Einigung der Parteien zustande, kann das Verfahren an das Schiedsgerichtsgremium des Lenkungsausschusses weitergeleitet werden.



## Reklamationen

Reklamationen gegen organisatorische, kaufmännische oder finanzielle Sachverhalte können schriftlich oder mündlich an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Sie werden unabhängig bewertet und bearbeitet. Die Reklamation wird in Abstimmung mit den betroffenen Stellen geprüft und ggf. Korrektur- und Verbeugungsmaßnahmen eingeleitet. Der Reklamierende wird regelmäßig über den Fortgang sowie über das Ergebnis informiert.

## Zahlungsbedingungen

Der Zertifizierungssatzung liegt das Angebot zu Grunde, aus dem sich die bei vollständiger und richtiger Informationserteilung durch den Kunden gültige Zertifizierungskosten für die beantragte Zertifizierung ergeben. Wir sind bei der Kalkulation des Angebotes davon ausgegangen, dass bei der Auditierung Ihres Managementsystems keine Abweichungen vorgefunden werden. Zusätzlichen Aufwand zur Bewertung der Korrekturmaßnahmen von Abweichungen vor Ort berechnen wir anteilig auf Basis des gültigen Tagessatzes.

## Außerplanmäßige Überwachungsaudits

Außerplanmäßige Überwachungsaudits werden entsprechend den aktuellen Tagessätzen von Kiwa berechnet.

## Reisekosten und Auslagen

Die Zertifizierungskosten enthalten weder Reisekosten noch Auslagen. Diese werden separat berechnet.

## Auditverschiebungen und Auditrücktritt

Auditverschiebungen und Auditrücktritt bei bereits fest geplanten und vom Kunden bestätigten Audits sind der Zertifizierungsstelle grundsätzlich schriftlich und zum frühest möglichen Zeitpunkt vorzulegen.

Bei Auditverschiebungen auf Kundenwunsch (bis max. 4 Wochen vor Auditbeginn) trägt der Kunde lediglich die Umbuchungs- bzw. Stornierungskosten.

Sofern ein Audit innerhalb eines kürzeren Zeitraums (weniger als 4 Wochen vor Auditbeginn) abgesagt wird, hat der Kunde die gesamten Kosten des Audits (inkl. Umbuchungs- oder Stornierungskosten) zu entrichten.

Wird ein Audit auf Wunsch des Kunden abgebrochen oder kann die Bereitschaft zur Zertifizierung (Stage 1) nicht bestätigt werden, sind die Kosten für bereits gebuchte Audittage (Stage 2) vom Kunden zu tragen. Etwaige Umbuchungs- oder Stornierungskosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

## Datenweitergabe bei MAAS-BGW

Für Mitgliedsunternehmen der BGW gilt, dass sie der Weitergabe von bestimmten Informationen an die BGW (Nummer und Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte im Geltungsbereich des Zertifikats) zustimmen.

Diese Zustimmung gilt für die Aufnahme in eine von der BGW online veröffentlichte Referenzliste sowie zur Weiterleitung an staatliche Arbeitsschutzbehörden. Sollten Mitgliedsunternehmen der BGW dies nicht wünschen, so können sie in schriftlicher Form widersprechen.

## Pflichten gemäß Sicherheitsgesetz

Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen die im IT Sicherheitsgesetz dargelegten Forderungen erfüllen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Meldepflichten gemäß §8 IT Sicherheitsgesetz. Die Auditierung und Zertifizierung entbindet sie nicht von dieser Pflicht.

## Steuern

Alle angebotenen Zertifizierungskosten und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

## Rechnungsstellung und Zahlung

Kiwa erstellt nach Erbringung der Auditleistung eine Rechnung an den Kunden. Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Bei Nichtzahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Kiwa behält sich vor, Verzugszinsen geltend zu machen.

## Kündigung

Beide Parteien können diese Zertifizierungssatzung ordentlich durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende kündigen.

Beide Parteien können diese Zertifizierungssatzung fristlos kündigen, wenn eine Partei die andere auf deren wesentliche Vertragsverstöße hingewiesen hat, und der Verstoß nicht fünf Tage nach Erhalt des genannten Hinweises beseitigt ist, wenn eine Partei insolvent wird oder ein Konkursverwalter für das gesamte Unternehmen oder Teile desselben eingesetzt wird oder wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt.

Bei wirksamer Kündigung der Zertifizierungssatzung wird das von Kiwa erteilte Zertifikat ungültig. Der Kunde darf das Zertifikat nicht länger nutzen. Er hat alle Unterlagen und Gegenstände, die in Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen oder auf das Zertifikat hinweisen, an Kiwa zurückzugeben.

## Haftung

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Außer in den Fällen der Haftung bei Tod und Verletzung ist eine eventuelle Haftung der Kiwa für Schäden und Verluste auf einen Betrag in Höhe der Gebühr für die Leistungen der Kiwa begrenzt, bei deren Erbringung nachlässig gehandelt wurde. Der Kunde wird Kiwa von jeder Haftung freihalten, die über diesen Betrag hinausgeht. Die Freihaltung ist unabhängig davon, ob Kiwa gegen Bestimmungen dieser Zertifizierungssatzung verstoßen oder nachlässig oder fehlerhaft gehandelt hat. Die Parteien erklären, dass diese Haftungsbeschränkung unter den gegebenen Umständen angemessen ist. Sollten diese Beschränkungen dennoch gerichtlich als ungültig angesehen werden, gelten sie im angemessenen und gültigen Umfang.

Kiwa haftet in keinem Fall für Folgeschäden. Der Begriff "Folgeschäden" umfasst alle indirekten oder nachfolgenden Verluste, Produktionsverluste, Gewinneinbußen, Umsatzminderungen, entgangene Verträge, Ansehensminderungen, eingebüßte Nutzungsrechte oder Haftung aus anderen Zertifizierungssatzungen.

Kiwa haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, der Kündigung oder dem Entzug eines Zertifikates entstehen.

Außer im Falle des Vorsatzes seitens Kiwa, seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haftet Kiwa nicht für Verluste oder Schäden, die durch Sorgfaltspflichtverletzungen oder Irrtum der Kiwa während der Durchführung des Audits oder im Zusammenhang mit der Zertifizierung oder anderen Dienstleistungen entstehen.



## **Freihaltung**

Der Kunde hält Kiwa in vollem Umfang von allen Kosten und Forderungen frei, die entstehen durch die von Kiwa erbrachten Leistungen, soweit die Forderungen nicht durch grobe Nachlässigkeit seitens Kiwa, seiner Angestellten oder Agenten entstanden sind, durch die Nutzung oder den Missbrauch von Zertifikaten, Lizenzen oder Konformitätskennzeichnungen, die von Kiwa im Rahmen dieser Zertifizierungssatzung erteilt wurden, durch Verstöße des Kunden gegen diese Zertifizierungssatzung, durch Krankheit, Verletzung oder Tod von Subunternehmern oder Lieferanten des Kunden einschließlich deren Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Direktoren („Kundengruppe“) und durch Beschädigung oder Verlust von Eigentum oder Gegenständen, die sich im Besitz der Kundengruppe befinden.

## **Höhere Gewalt**

Kiwa haftet nicht, wenn es an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die sich seiner Kontrolle entziehen und die vernünftigerweise nicht vorhersehbar sind.

## **Vertraulichkeit**

Außer im Falle anderweitiger rechtlicher Verpflichtungen und dem Recht des Akkreditierers zur Einsichtnahme, werden Kiwa und der Kunde alle Informationen streng vertraulich behandeln und ohne schriftliche Genehmigung des jeweils anderen keine Informationen an Dritte weitergeben, die ihnen, ihren Angestellten oder Auftragnehmern im Rahmen dieser Zertifizierungssatzung bekannt geworden sind.

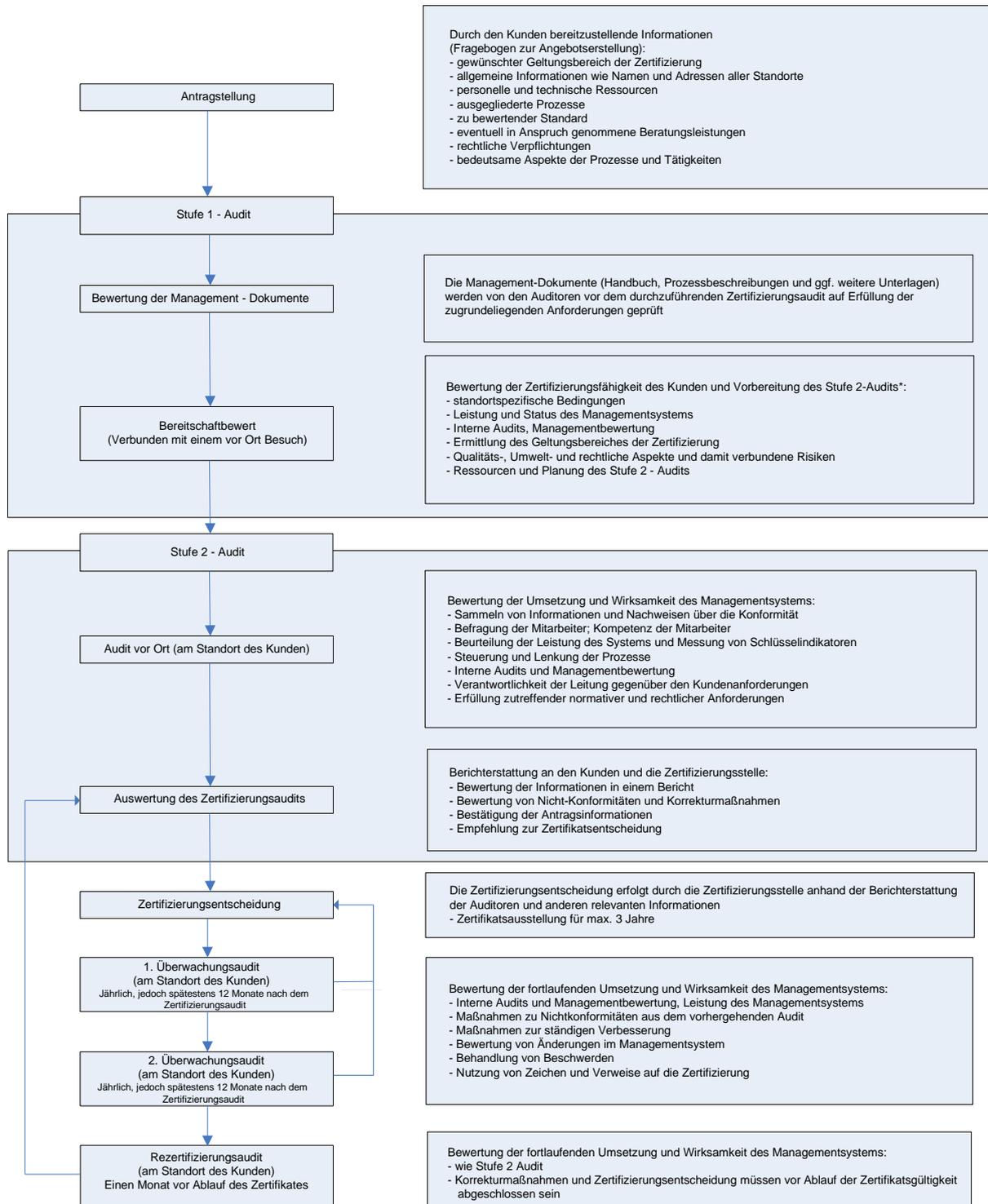
## **Recht**

Diese Zertifizierungssatzung unterliegt deutschem Recht. Die Parteien unterwerfen sich der alleinigen Rechtsprechung der deutschen Gerichte. Gerichtsstand ist Hamburg.

Alle Mitteilungen oder Erklärungen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie per Einschreiben an die Adresse der anderen Partei versandt werden.



**Ablauf eines Zertifizierungsverfahrens über 3 Jahre**



\*Wenn Stufe 1 (Bereitschaftsbewertung) und Stufe 2 Audit direkt aufeinander folgen und das Stufe 1 Audit nicht bestanden wird, so muss die Abarbeitung der Abweichungen aus Stufe 1 erfolgen und das Stufe 2 Audit kann nicht unmittelbar, sondern erst nach erfolgter Abarbeitung der Korrekturmaßnahmen angesetzt werden. Wird bei der Abarbeitung die Frist von 90 Tagen überschritten, so beginnt der Zertifizierungsvorgang wiederum bei Stufe 1. In besonderen Fällen (z. B. Beantragung der Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung, Beschwerden eines Kunden des zertifizierten Kunden, Umzug eines Standortes) können kurzfristig angekündigte Audits durchgeführt werden, um die Konformität des Managementsystems nachzuweisen.

